

RS Lvwg 2024/1/5 LVwG 30.19-1764/2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.01.2024

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

05.01.2024

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §26 Abs5

1. StVO 1960 § 26 heute
2. StVO 1960 § 26 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 26 gültig von 01.10.1994 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
4. StVO 1960 § 26 gültig von 01.07.1983 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Rechtssatz

Wenn ein durch Blaulicht erkennbares Einsatzfahrzeug hinter einem anderen Fahrzeug nachfährt, auch wenn sich die Strecke über mehrere 100 m erstreckt, ist der Lenker gemäß § 26 Abs 5 StVO verpflichtet, durch Anhalten oder rechts Zufahren dem Einsatzfahrzeug Platz zu machen. Wenn ein durch Blaulicht erkennbares Einsatzfahrzeug hinter einem anderen Fahrzeug nachfährt, auch wenn sich die Strecke über mehrere 100 m erstreckt, ist der Lenker gemäß Paragraph 26, Absatz 5, StVO verpflichtet, durch Anhalten oder rechts Zufahren dem Einsatzfahrzeug Platz zu machen.

Schlagworte

Einsatzfahrzeug, Blaulicht, Nachfahren, Strecke, Lenker, Anhalten, Zufahren, Platz machen, Straßenverkehrsordnung 1960

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2024:LVwG.30.19.1764.2023

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2024

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at